

— (Genusmittel als unentbehrliche Bedarfsartikel.) Der Kaufmann Schuler Lam in aus Radworna wurde vom Wiener Landesgericht wegen Preistreiberi nach § 8 der kaiserl. Verordnung vom 1. August 1914 zu einem Monat strengen Arrest und tausend Kronen Geldstrafe verurteilt, weil er im Herbst 1914 6000 Kilo Tee, 3000 Kilo Schokolade und 10.000 Kilo Zwetschen aufkaufte und sie in Wien unter dem Namen Salamon Benkert

einlagerte. Der Angeklagte hatte sich dahin verantwortet, daß er die Waren, welche billig waren, einkaufte, weil er sie für seine Arbeiter in Radworna nach der Befreiung der Stadt von der russischen Invasion als Nahrungsmittel sichern wollte. Er habe, als sich dies nicht durchführbar erwies, die Waren sogar mit Verlust ausgeboten und unter dem Einkaufspreis verkauft. Der Gerichtshof hat diese Angabe als nicht glaubhaft angenommen, weil kaum glaubhaft erscheine, daß für galizische Arbeiter eines noch nicht bestehenden Unternehmens, die gewiß nicht an Luxus gewöhnt sind, derartige Artikel angekauft werden. Der Angeklagte habe aus Spekulation die Waren in der Absicht, sie zu übermäßiger Höhe emporzutreiben, die Käufe gemacht. Dazu kommt daß er sie unter unrichtigem Namen hier einlagerte. Der Gerichtshof erklärte, daß auch diese Artikel, wie Tee, Schokolade und Pflaumen, trotzdem sie nur Genussmittel sind, heute in den Kriegzeiten als unentbehrliche Bedarfsartikel aufzufassen seien, weil sie Genussmittel vollständig an Stelle von Nahrungsmittel treten. Es liege auch angesichts der nicht unbedeutenden Mengen ein Verkauf vor.

Dr. Kamilar socht vor dem Kassationshof das Urteil als unvollständig und unbedeutlich an, weil es nicht einmal die Einkaufs- und Verkaufspreise feststelle. Generaladvokat Hofrat Doktor Pollak als Vertreter der Generalprokuratur bestritt, daß dem Urteile die behaupteten Mängel anhaften. Es sei ganz unnötig, die Ein- und Verkaufspreise anzuführen, da maßgebend bloß die Absicht des Beschuldigten ist, die Waren zwecks Verteuerung anzukaufen.

Der Kassationshof unter Vorsitz des Senatspräsidenten Dr. Neukirch verwarf die Nichtigkeitsbeschwerbe als unbegründet. Es sei klar, daß angesichts der besonderen Verhältnisse des Krieges und der Einschränkung des Importes, auch Genussmittel als unentbehrliche Bedarfsartikel aufzufassen sind. Der Konsum soll eben vor dem Zwischenhandel geschützt werden und die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsartikeln und der Schutz gegen deren Verteuerung ist eben der Zweck des Gesetzes.